

## **Unterrichtung**

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Neunkirchen  
am Freitag, dem 06.03.2015 um 19:30 Uhr im Bürgerhaus in Neunkirchen

=====

Gemäß § 34 GemO hatte Ortsbürgermeister Pestemer als Vorsitzender die Mitglieder des Ortsgemeinderates durch schriftliche Einladung zu der Sitzung eingeladen.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

Er stellte fest, dass die Mitglieder des Ortsgemeinderates nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Zahl erschienen waren.

Gegen Form und Frist der Einladung wurden keine Bedenken erhoben.

Sodann wurde folgende Tagesordnung beraten:

### **Öffentlich**

1. Einwohnerfragestunde
2. Forstangelegenheiten
3. Spende Forst
4. Positionierung der Ortsgemeine Neunkirchen zur Kündigung des Vertragswerkes „Interkommunaler Windpark Lückenburg-Talling-Neunkirchen“ durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Talling
5. Erweiterung der Friedhofssatzung
6. Grundsatzbeschluss zur Anschaffung eines Gemeinde-Feuerwehrtraktors
7. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

### **Öffentlich**

#### **Zu TOP 1: Einwohnerfragestunde**

Von der nach § 16 a GemO und § 21 der Geschäftsordnung eingeräumten Möglichkeit, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, wurde kein Gebrauch gemacht.

#### **Zu TOP 2: Forstangelegenheiten**

Hierzu erteilte der Vorsitzende das Wort an die Revierleiterin, Frau Anne Koch, die im Folgenden den vorliegenden Forstwirtschaftsplan 2015 erläuterte.

Die Planung für das Forstwirtschaftsjahr 2015 beinhaltet Erträge in Höhe von 55.738 € und Aufwendungen in Höhe von 51.473 €, sodass insgesamt ein Überschuss von 4.265 € erwartet werden kann. Dieser Überschuss wird jedoch in Höhe von 4.000 € für die Investition „Furt“ aufgewendet werden, so dass im Wirtschaftsplan mit einem Plus von 265 € gerechnet werden kann. Aufgrund der Bestandpflege musste in letzter Zeit mehr Brennholz gefällt werden, als bestellt war. Frau Koch plant jedoch den Überschuss auch Auswärtigen, jedoch zu einem höheren Preis als den Einheimischen, anzubieten.

Ortsbürgermeister Pestemer bedankte sich bei Frau Koch für ihren Vortrag und für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und stellte den Forstwirtschaftsplan 2015 zur Diskussion. Anschließend beantwortete Frau Koch die Fragen der Ratsmitglieder und lud diese zu einer Exkursion ein. Der Termin wird zu gegebener Zeit im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Der Ortsgemeinderat stimmte dem Forstwirtschaftsplan 2015 in der vorgelegten Form zu.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Anschließend erläuterte der Vorsitzende noch die Neuordnung der Forstreviere anhand einer Präsentation.

### **Zu TOP 3: Spende Forst**

Herr Frank Müller aus Neunkirchen spendet der Ortsgemeinde 150 €.

Es wurde einstimmig beschlossen, diese Spende anzunehmen.

Herr Frank Müller hat gem. § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

### **Zu TOP 4: Positionierung der Ortsgemeinde Neunkirchen zur Kündigung des Vertragswerkes „Interkommunaler Windpark Lückenburg-Talling-Neunkirchen“ durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Talling**

Hierzu führte Ortsbürgermeister Pestemer aus, dass es seit Herbst 2011 eine öffentliche und transparente Debatte zu den Planungen des gemeinsamen Windparks der Ortsgemeinden Lückenburg, Neunkirchen und Talling gegeben habe. Zudem befinde man sich mittlerweile in der Ausführungsphase, wo keine Grundsatzdiskussion mehr über die Errichtung von Windkraftanlagen geführt werden müssen. Dann stellte der Vorsitzende folgenden Beschlussvorschlag (in Anlehnung an den Ratsbeschluss der OG Lückenburg vom 06.02.2015) vor:

1. Der Ortsgemeinderat Neunkirchen beschließt die Aufrechterhaltung und Fortsetzung der gemeinsamen Einrichtung und Unterhaltung des „Windparks Lückenburg“ entsprechend dem „Koordinationsrechtlichen Verwaltungsvertrages (Kooperationsvertrag) zur Bildung eines gemeinsamen „Windparks Lückenburg-Neunkirchen-Talling“ und des Nutzungsvertrages zwischen ABO Wind AG und den Ortsgemeinden Talling/Lückenburg/Neunkirchen

2. Der Ortsgemeinderat Neunkirchen beschließt für den Fall, dass aus dem Auflösungsbegehren der Ortsgemeinde Talling durch Kündigung des koordinationsrechtlichen Verwal-

tungsvertrages und des Nutzungsvertrages Ansprüche durch ABO Wind AG gestellt werden, diese als Schadensersatz von der Ortsgemeinde Talling zu fordern.

3. Für den vorgezeichneten Fall fordert die Ortsgemeinde Neunkirchen Schadensersatz für entgangenes Nutzungsentgelt gem. § 4 des Nutzungsvertrages ab Eintritt der Rechtswirksamkeit der Vertragsauflösung in Höhe von 1/3 des Mindestnutzungsentgeltes für die Dauer von 25 Jahren gem. § 4(5) sowie Anteilersatz der weiteren Einnahmen gem. § 4 (5) des Vertrages.

## Gründe

In wenigen Tagen wird weltweit an den SUPERGAU von Fukushima erinnert, der sich am 11. März 2011 ereignete. Vier Jahre nach diesem erschütternden Ereignis sind die Folgen dieses Supergaus nach wie vor noch nicht bewältigt. So berichtete am 22. Februar 2015 der Nachrichtensender n-tv: „**Neues Leck am Fukushima AKW – hochradioaktives Wasser gelangt ins Meer.**“

Aber auch in unserer näheren Region sowie weiteren Regionen beunruhigen uns fast alltäglich Schreckensnachrichten:

- **15.02.2015:** Die EDF-Betreiber geben bekannt, dass die Einheit 3 des AKW Cattenom abgeschaltet wurde

- **20.02.2015:** Die Risse in den Druckbehältern der belgischen Atomreaktoren DOEL 3 bei Antwerpen und Thiangé 2 bei Lüttich sind offensichtlich weitaus größer als bislang angenommen. - Kritiker plädieren für eine komplette Stilllegung der Reaktoren.

- **20.02.2015:** Dukovany I ist mit 30 Jahren Tschechiens ältestes AKW sowjetischer Bauart, welches weder über einen Sicherheitsbehälter (Containment) noch über eine ausreichende Kühlquelle verfügt. Doch jetzt soll die Laufzeit ohne Beteiligung der Öffentlichkeit auf 60 Jahre erhöht werden. Und dass, obwohl das AKW gravierende Sicherheitsmängel aufweist. 25.000 Österreicher fordern eine Betriebseinstellung.

Der Supergau von Fukushima hatte seinerzeit die Bundesregierung dazu bewegt, den Ausstieg aus der nicht beherrschbaren Atomkraftnutzung schrittweise zu betreiben. Die RLP-Landesregierung hat ihrerseits unter dem Eindruck des Supergaus von Fukushima und der nach wie vor bestehenden regionalen Gefährdung durch Atomkraftnutzung beschlossen, bis zum Jahre 2030 die landesweite Stromversorgung ausschließlich Ausbau der Windkraft – zu gewährleisten. Bei diesem Vorgehen hat die rheinlandpfälzische Landesregierung die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, durch die die ländlichen Ortsgemeinden zu einem wesentlichen Akteur und Mitgestalter dieses Vorhabens werden konnten.

Gezielt wurde daher von der RLP-Landesregierung die Errichtung von interkommunalen Windparks propagiert, um zum einen geordneten Ausbau der Windkraft zu ermöglichen sowie zum anderen die ländlichen Ortsgemeinden an der lokalen Wertschöpfung unmittelbar entweder durch Eigenbetrieb oder durch Erzielung von Pachteinahmen aus der Windkraftnutzung zu beteiligen.

Die Ortsgemeinden Lückenburg, Neunkirchen und Talling haben in diesem Sinne bei landesweiter Beachtung solidarisch einen interkommunalen Windpark zur Errichtung von sechs Windenergieanlagen in Kooperation mit der Fa. ABO WIND AG ins Leben gerufen. Die Gemarkungen der drei Ortsgemeinden werden daher als eine gemeinsame Gemarkung betrachtet, um alle zu erzielenden Einkünfte aus der Verpachtung von Windenergieanlagen zukünftig gemeinsam aufzuteilen gleichgültig ob alle sechs möglichen oder ob nur eine Windenergieanlage gleich auf welcher Gemarkung errichtet werden kann. Eine Auflösung des Vertragswerkes kann zudem nur im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern erfolgen. Ebenso setzten sich alle drei Ortsgemeinden für die Schaffung eines VG-weiten Windsolidarpaktes ein, ebenfalls mit der Maßgabe 25 % der zu erzielenden Pachterlöse gemeinsam an eben diesen VG-weiten Windsolidarpakt abzuführen. Der VG-weite Windsolidarpakt soll somit diejenigen Ortsgemeinden, denen es aus rechtlichen Gründen verwehrt bleibt Windenergieanlagen zu errichten, ermöglichen, dass diese an den Pachteinnahmen innerhalb der VG Thalfang am Erbeskopf aus der Windkraftnutzung mitbeteiligt werden können. Darüber hinaus wirkten die drei Ortsgemeinden daran mit, dass auf VG-Ebene ein rechtskonformer Flächennutzungsplan für den geordneten Ausbau von Windkraft umgesetzt werden kann.

Derzeit sind der Bau von zwei Windenergieanlagen auf den gemeinsam veranlagten Gemarkungen der drei Ortsgemeinden Lückenburg, Neunkirchen und Talling möglich. Die Errichtung weiterer Windenergieanlagen ist grundsätzlich aber nicht ausgeschlossen, falls die natur- und umweltschutzrechtlichen Restriktionen nicht mehr rechtswirksam sein sollten.

Die Firma ABO Wind AG hat daher in einer Erklärung vom 11. Februar 2015 unmissverständlich darauf hingewiesen: „Wir arbeiten mit Hochdruck und im Vertrauen auf die allseitige Vertragserfüllung an der Umsetzung des Projektes im Sinne aller Beteiligten.“ Und in Übereinstimmung mit den Ortsgemeinden Lückenburg und Neunkirchen ist auch die Fa ABO Wind der Auffassung, dass zwar „gemäß § 9 Nr. 4 Satz 1 des Nutzungsvertrages beiden Vertragsparteien (1. den Ortsgemeinden Lückenburg, Talling und Neunkirchen, 2. der Fa ABO Wind AG) ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde zusteht.“

Ein solches Kündigungsrecht steht der Ortsgemeinde Talling nach Auffassung der Ortsgemeinden Neunkirchen und Lückenburg sowie der Fa. ABO Wind AG aktuell nicht zu, weswegen weder von den Ortsgemeinden Neunkirchen und Lückenburg noch von der Fa. ABO Wind AG die vom Ortsgemeinde Talling einseitig betriebene Kündigung des vorliegenden Vertragswerkes anerkannt wird. Der behauptete außerordentliche Kündigungsgrund des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Talling liegt deswegen nicht vor, weil die Firma ABO Wind AG nachweislich nicht auf den Bau weiterer Windenergieanlagen verzichtet hat und damit die gesetzliche Mindestanzahl von drei Windenergieanlagen als Kriterium zur Errichtung eines Windparks erfüllt werden kann. Zum Weiteren würde die Errichtung auch nur von einer Windenergieanlage auf der gemeinsam veranlagten Gemarkung der Ortsgemeinden Talling, Lückenburg und Neunkirchen als eine Erweiterung des bestehenden Windparks Berglicht/Talling erachtet werden.

Von der durch den Ortsgemeinderat Talling behaupteten einseitigen Belastung der Ortsgemeinde Talling, da die bislang geplanten zwei Windenergieanlagen „nur“ auf der Tallinger Gemarkung errichtet werden sollen, aber dessen ungeachtet die Pachterlöse gedrittelt werden sollen, kann ebenfalls nicht die Rede sein. Im dem gemeinsamen Vertragswerk wurde beispielhaft festgehalten, dass nicht nach einer Einzelbetrachtung der jeweiligen örtlichen

Gemarkungen unterschieden wird, wo jeweils Windenergieanlagen errichtet werden, sondern nur eine Gesamtbetrachtung in Frage kommt.

Das bedeutet im Klartext: eine grundlegende Änderung der Geschäftsbedingungen, die eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen könnten, sind nicht gegeben.

All die dargestellten wesentlichen Vertragsbestandteile wurden auf Einwohnerversammlungen der drei Ortsgemeinden in Lückenburg, Neunkirchen und Talling bei reger Bürgerbeteiligung – sogar bis in das Einzelne gehende Detail auf der Einwohnerversammlung vom 3.12.2013 in Neunkirchen -ausführlich und transparent diskutiert.

Der Vertragspartner ABO Wind AG der drei Ortsgemeinden hatte zudem immer ausdrücklich erklärt, dass die Errichtung des interkommunalen Windparks Lückenburg-Talling-Neunkirchen nur dann in Frage kommt, wenn es in der Einwohnerschaft der drei Ortsgemeinden einen hohen Zustimmungsgrad gibt.

Zum Zeitpunkt (26. Juni 2013) der öffentlichen Unterzeichnung stellte ABO Wind AG deshalb fest:

„Diese Art von Kooperation (der drei Ortsgemeinden Lückenburg, Neunkirchen und Talling) ist etwas ganz Besonderes. Sie spiegelt das große Vertrauen und die harmonische Zusammenarbeit der drei Gemeinden wider. Hier gibt es keinen Neid. Wir freuen uns, an solch einer Kooperation beteiligt sein zu dürfen!“

An dieser Stelle möchte ich hervorheben, dass der Tallinger Alt-Ortsbürgermeister Erich Thösen einen großen Anteil hatte am Zusammenkommen dieser landesweit beachteten Kooperation. Wofür wir – und ich darf dies sicherlich auch im Namen meines Lückenburger Amtskollegen Reiner Roth und dem Lückenburger Rat insgesamt tun -, an dieser Stelle Erich Thösen unseren ausdrücklichen Dank aussprechen wollen!

Wir, die Ortsgemeinde Neunkirchen sind in Übereinstimmung mit der Ortsgemeinde Lückenburg und vermutlich mit einer großen Anzahl der Einwohnerschaft in der Ortsgemeinde Talling nach wie vor der Auffassung, dass die solidarische und neidfreie Zusammenarbeit der drei Ortsgemeinden unbedingt fortgesetzt werden soll.

Wir appellieren daher an den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Talling, die einseitige sowie nicht gerechtfertigte Vertragskündigung, sowohl des Koordinationsrechtlichen Verwaltungsvertrags unter den Gemeinden als auch des Nutzungsvertrages mit ABO Wind AG, auszusetzen, und stattdessen vielmehr das ernsthafte Gespräch mit den benachbarten Ortsgemeinden und der Fa. ABO Wind AG auf der Grundlage des gemeinsamen Vertragswerkes zu suchen.

Sodann wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Ortsgemeinderat Neunkirchen beschließt die Aufrechterhaltung und Fortsetzung der gemeinsamen Einrichtung und Unterhaltung des „Windparks Lückenburg“ entsprechend dem „Koordinationsrechtlichen Verwaltungsvertrages (Kooperationsvertrag) zur Bildung ei-

nes gemeinsamen „Windparks Lückenburg-Neunkirchen-Talling“ und des Nutzungsvertrages zwischen ABO Wind AG und den Ortsgemeinden Talling/Lückenburg/Neunkirchen

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

2. Der Ortsgemeinderat Neunkirchen beschließt für den Fall, dass aus dem Auflösungsbegehren der Ortsgemeinde Talling durch Kündigung des koordinationsrechtlichen Verwaltungsvertrages und des Nutzungsvertrages Ansprüche durch ABO Wind AG gestellt werden, diese als Schadensersatz von der Ortsgemeinde Talling zu fordern.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

3. Für den vorgezeichneten Fall fordert die Ortsgemeinde Neunkirchen Schadensersatz für entgangenes Nutzungsentgelt gem. § 4 des Nutzungsvertrages ab Eintritt der Rechtswirksamkeit der Vertragsauflösung in Höhe von 1/3 des Mindestnutzungsentgeltes für die Dauer von 25 Jahren gem. § 4(5) sowie Anteilersatz der weiteren Einnahmen gem. § 4 (5) des Vertrages.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

#### **Zu TOP 5: Erweiterung der Friedhofssatzung**

Ortsbürgermeister Pestemer teilte mit, dass die Ortsgemeinde beabsichtigt, auf dem Friedhof künftig Rasengrabstätten sowohl für Sarg- als auch für Urnenbestattungen zuzulassen. Die Verwaltung schlug vor, die mittlerweile fast 35 Jahre Friedhofssatzung nicht zu ändern, sondern entsprechend der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz neuzufassen. Hierzu wurde jedem Ratsmitglied in Vorbereitung auf die heutige Sitzung zeitgleich mit der Einladung ein Entwurf der Neufassung der Friedhofssatzung ausgehändigt.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat die Neufassung der Friedhofssatzung in der von der Verwaltung vorgelegten Form:

## **Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Neunkirchen**

### **1. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Neunkirchen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

#### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde

Neunkirchen.

- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
  - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 3**

#### **Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **2. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

## **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

## **§ 5**

### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Druckschriften zu verteilen,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
  - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
  - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
    - ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
    - die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

## **§ 6**

### **Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch



die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Absatz 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Absatz 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. Seite 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofpersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

### **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Absatz 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gemäß § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 2 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 2 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

#### **§ 8**

#### **Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 9 Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre und für Aschen 15 Jahre.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig.  
§ 3 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Absatz 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die

Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

#### **4. Grabstätten**

##### **§ 12**

##### **Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten,
  - b) Rasenreihengrabstätten,
  - c) Wahlgrabstätten,
  - d) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten,
  - e) Urnenrasengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### **§ 13**

##### **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Absatz 5 und des § 13a - nur eine Leiche bestattet werden.

- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

### **§ 13a** **Gemischte Grabstätten**

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Absatz 2 Buchstabe b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Absatz 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Absatz 3.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

### **§ 14** **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als zwei- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

## **§ 15**

### **Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
  - a) in Urnenreihengrabstätten,
  - b) in Urnenrasengrabstätten,
  - c) in Reihengrabstätten bis zu 3 Aschen,
  - d) in mehrstelligen Wahlgrabstätten bis zu 3 Aschen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Zusätzlich wird gestattet, in eine bereits belegte Urnenreihengrabstätte eine weitere Urne beizusetzen, wobei die maximale Ruhezeit 25 Jahre beträgt.
- (3) Urnenrasengrabstätten sind Aschenstätten im Umkreis von Gedenksteinen und/oder unter Bäumen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

**§ 16**  
**Ehrengrabstätten**

Entfällt.

**5. Gestaltung der Grabstätten**

**§ 17**  
**Wahlmöglichkeit**

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 20 und 26) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

**§ 18**  
**Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

**§ 19**  
**Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

**§ 20**  
**Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
  - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
    1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
    2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
    3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
    4. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keine Sockel haben,
    5. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.
  
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
    1. Stehende Grabmale:  
Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m.
    2. Liegende Grabmale:  
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.
  - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
    1. Stehende Grabmale:  
Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m.
    2. Liegende Grabmale:  
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.
  - c) Zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten:
    1. Stehende Grabmale:  
Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m.
    2. Liegende Grabmale:  
Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 m bis 1,20 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m
  
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) Urnenreihengrabstätten:
    1. Stehende Grabmale:  
Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,70 m bis 0,90 m.
    2. Liegende Grabmale:  
Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m.
  
- (4) Das besonders ausgewiesene Rasengrabfeld bleibt eben und in Rasen, der von der Friedhofsverwaltung regelmäßig gemäht wird. Für die Kenntlichmachung der Grabstellen sind nur stehende Grabmale in folgender Größe zulässig:  
Höhe bis 0,35 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.  
Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von vier Wochen nach der Bestattung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit seitens des Friedhofsträgers oder seines Beauftragten sichergestellt. Die gesamte Rasenfläche muss zum Mähen freigehalten werden. Grab-

schmuck oder Grableuchten dürfen nur neben den Grabmalen aufgestellt werden.

- (5) Das besonders ausgewiesene Urnenrasengrabfeld am Gedenkstein bleibt eben und in Rasen, der von der Friedhofsverwaltung regelmäßig gemäht wird. Für die Kenntlichmachung der Grabstellen sind nur flach liegende Grabsteine (Tafeln) in einer Größe von 0,40 m x 0,40 m - jedoch ohne jegliche Einfassung - zugelassen. Diese Tafeln mit den Namen der Verstorbenen sind von den Angehörigen herstellen zu lassen und dürfen nicht mit erhabenen Buchstaben versehen sein. Der Einbau erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Von November bis März darf auf die Grabfläche eine Schale oder ähnliches gestellt werden. Während der Wachstumsphase muss die gesamte Rasenfläche zum Mähen freigehalten werden.
- (6) Bei Urnenbestattungen unter Bäumen erfolgt die Kennzeichnung der dort beigesetzten Aschen mittels Hinweisschild am Baum.
- (7) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

## **§ 21**

### **Errichten und Ändern von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

## **§ 22**

### **Standicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## **§ 23**



## **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Absatz 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **§ 24**

### **Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

## **7. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

## **§ 25**

### **Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd

instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

## **§ 26**

### **Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

Grababdeckungen bzw. Grabplatten sind bis zur halben Grabfläche zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

## **§ 27**

### **Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 26 Satz 4 ist zu beachten.

## **§ 28**

### **Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

## **8. Leichenhalle**

## **§ 29**

### **Benutzen der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (zum Beispiel Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## **9. Schlussvorschriften**

### **§ 30**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 31**

#### **Haftung**

Die Ortsgemeinde Neunkirchen haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### **§ 32**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Absatz 1),
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Absatz 1)
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Absätze 2 und 3),
  7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Absätze 1 und 3),

8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Absatz 1),
  9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
  10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Absatz 6),
  11. Grabstätten entgegen § 26 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 26 und 27 bepflanzt,
  12. Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
  13. die Leichenhalle entgegen § 29 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 betritt,
  14. Bio-Abfall/Pflanzenreste, Plastik/Kleinbleche, Restmüll nicht ordnungsgemäß in die dafür bereit gestellten Behälter (Kompost-Behälter, Gelber Sack, Rest-Mülltonne) entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I Seite 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 33 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde Neunkirchen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Haushaltssatzung zu entrichten.

### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 1. September 1980 einschließlich Änderung vom 23. Januar 2006 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Zudem wurde beschlossen, im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 die Gebühr für die Überlassung des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) auf 1.500 € und die Überlassung des Nutzungsrechts an einer Urnenrasengrabstätte einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) auf 500 € festzusetzen.

Auch hier erfolgte der Beschluss einstimmig.

#### **Zu TOP 6: Grundsatzbeschluss zur Anschaffung eines Gemeinde-Feuerwehrtraktors**

Hierzu erteilte der Vorsitzende das Wort an Ratsmitglied Markus Gorges. Dieser führte aus, dass es zur Erfüllung des Brandschutzkonzeptes der Ortsgemeinde Neunkirchen wichtig sei, einen Traktor anzuschaffen, da andernfalls nicht die Möglichkeit bestehe bei einem Alarm sofort zu starten, da man erst im Ort nach einem geeigneten Fahrzeug suchen müsse. Um die vorgegebene Einsatzzeit von 8 Minuten einhalten zu können, müsse ein einsatzbereites

Fahrzeug jederzeit zur Verfügung stehen. Zudem könnte dieser Traktor auch für andere Arbeiten in der Gemeinde genutzt werden.

Der Vorsitzende bedankte sich bei Herrn Gorges für die Ausführung und trug folgenden Beschlussvorschlag vor:

Der Ortsgemeinderat Neunkirchen beschließt, dass im diesjährigen Haushalt 2015 die notwendigen Finanzmittel für die Anschaffung eines Feuerwehr-Gemeindetraktors eingestellt werden.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

### **Zu TOP 7: Mitteilungen des Ortsbürgermeisters**

Ortsbürgermeister Pestemer informierte die Anwesenden über folgende Themen:

- a) Angebot der Firma RWE zur Kooperation in Sachen Breitbandausbau**
- b) Rechtsverfahren zur „Finanziellen Mindestausstattung der Ortsgemeinden“**
- c) Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kindertagesstätte Berglicht“ am 12.03.2015**  
In dieser Sitzung soll über die Beteiligung an der Musterklage der Stadt Neustadt a.d.W. zur U3-Finanzierung beraten werden.
- d) Ist-Stand der Kommunal- und Verwaltungsreform in der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf**
- e) Flüchtlingshilfe in der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf**